

V E R T R A G

über

die Bewachung der Gemeinschaftsunterkunft Kleefelder Str. 31

Zwischen

der Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister (Fachbereich Gesellschaftliche Teilhabe, Leinstr. 14, 30159 Hannover), im Weiteren „FB“ genannt,

und

XXX, im Folgenden „Auftragnehmer/-in“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der/Die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich, die Unterkunft Kleefelder Str. 31 gemäß den Vorgaben dieses Vertrages zu bewachen.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

1. Die Leistungsbeschreibung Abschnitte 1) bis 10) und Los 3 - Bewachung
2. Die Eigenerklärungen zur Eigentümerstruktur und zu § 4 Abs. 1 NTVerG
3. Das Angebot vom xx.
4. Die Datenschutzinformationen
5. Die AGB der Landeshauptstadt Hannover

§ 2

Leistungsumfang

- (1) Der/Die Auftragnehmer/-in stellt sicher, dass mindestens eine Person von Montag bis Freitag außerhalb der Anwesenheitszeit der sozialen Arbeit, das heißt ab 16:30 Uhr bis 08:30 Uhr des Folgetages, sowie am Wochenende und an Feiertagen durchgehend (24 Stunden pro Tag) anwesend ist (128 Wochenstunden Arbeitszeit).

- (2) In Urlaubs- oder Krankheitsfällen sowie anderen Abwesenheitszeiten des Personals (z. B. bei Fortbildungen) ist ab dem ersten Abwesenheitstag eine Vertretung zu stellen.
- (3) Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die für den Wach- und Pfortendienst eingesetzten Mitarbeiter*innen auch nachts nicht ruhen / schlafen dürfen, sondern aktiv für die Einhaltung einer Hausordnung, für die Sicherheit in der Unterkunft, für eine Belegung sowie für Notfälle zur Verfügung stehen. Es sind azyklische Kontrollgänge durchzuführen. Es ist ein elektronisches Wachbuch im Wächterkontrollsystem zu führen, in dem sämtliche Kontrollgänge und außergewöhnliche Vorkommnisse aufgezeichnet werden. Der FB ruft die Dokumentationen im elektronischen Wachbuch stichprobenartig ab.
- (4) Das eingesetzte Personal muss die deutsche Sprache mindestens auf dem Sprachniveau A2 beherrschen. Ein entsprechender Nachweis ist dem FB innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsbeginn unaufgefordert per Mail an 56.24@hannover-stadt.de vorzulegen. Bei Personalwechsel innerhalb der Vertragslaufzeit ist dem FB ein entsprechender Nachweis der jeweiligen Mitarbeiter*innen sofort vorzulegen.

Wird ein Nachweis nicht innerhalb von vier Wochen oder nach einem Personalwechsel sofort vorgelegt, gelten die Arbeitsstunden bis zur Vorlage als nicht erbracht.

Abweichungen vom geforderten Sprachniveau müssen beantragt werden.
- (5) Darüber hinaus ist dem FB zum Vertragsbeginn per Mail an 56.24@hannover-stadt.de unaufgefordert eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer gemäß § 34a Abs. 1a GewO (Sachkundeprüfung) für die eingesetzten Wachpersonen vorzulegen. Wird der Nachweis nicht innerhalb von vier Wochen oder nach einem Personalwechsel sofort vorgelegt, gelten die Arbeitsstunden bis zur Vorlage als nicht erbracht.
- (6) Die benötigten Arbeitsmittel (technische Ausstattung, ggf. Kleidung u.Ä.) sind vom/von der Auftragnehmer/-in zu stellen. Die Kosten trägt der/die Auftragnehmer/-in.
- (7) Die Ausstattung der Pforte des Wachdienstes mit Mobiliar erfolgt durch den/die Auftragnehmer/-in. Daher ist das Mobiliar nach Vertragsende durch den/die Auftragnehmer/-in wieder zu entfernen.

§ 3

Pflichten des/der Auftragnehmers/-in

- (1) Der FB haftet dem/der Auftragnehmer/-in gegenüber nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb entstehen; insbesondere nicht für Schäden, die durch die Bewohner*innen verursacht werden. Ein Haftungsanspruch gegenüber dem FB – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nicht. Dem/Der Auftragnehmer/-in wird auferlegt, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

- (2) Der/Die Auftragnehmer/-in und die beauftragten Nachunternehmen verpflichten sich, gemäß § 14 Abs. 1 S. 2, § 14 Abs. 2 und 4 NTVergG dem FB jederzeit die Einsichtnahme in prüffähige Unterlagen zu ermöglichen sowie seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nachzukommen. Im Einzelnen haben der/die Auftragnehmer/-in und die beauftragten Nachunternehmen jederzeit auf Verlangen des FB nachzuweisen, dass sie die vergaberechtlichen Verpflichtungen i. S. d. § 14 Abs. 1 S. 1 NTVergG einhalten. Um die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu überprüfen, ist der FB berechtigt, Einsicht in die Unterlagen des/der Auftragnehmers/-in und die beauftragten Nachunternehmen zu nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer sowie die tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden. Dies betrifft insbesondere Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher, andere Geschäftsunterlagen sowie Aufzeichnungen. Der/Die Auftragnehmer/-in und die beauftragten Nachunternehmen haben diese Unterlagen über die Beschäftigten vollständig und in prüffähiger Form bereitzuhalten und dem FB auf dessen Verlangen vorzulegen. Der/Die Auftragnehmer/-in und die beauftragten Nachunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit dieser Kontrollen hinzuweisen.

§ 4

Allgemeine Regelungen

- (1) Bei Beendigung dieses Vertrages ohne Anschlussvereinbarung verpflichtet sich der/die Auftragnehmer/-in, auf Anfrage Informationen zum eingesetzten Personal an den/die neue Auftragnehmer/-in weiterzugeben.
- (2) Bei der Fremdvergabe von Teilaufgaben aus diesem Vertrag findet § 831 Abs.1 S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) keine Anwendung. Der/Die Auftragnehmer/-in haftet ohne Ausnahme i. S. d. § 831 Abs. 1 S. 1 bzw. Abs. 2 BGB.
- (3) Der/Die Auftragnehmer/-in ist verpflichtet, der Auftraggeberin auf Verlangen alle Daten und Zahlen bekannt zu geben, die für eine erneute Ausschreibung bzw. Vergabe des Betriebes der Unterkunft notwendig sind.

Der/Die Auftragnehmer/-in muss die Informationen so rechtzeitig erteilen, dass die Ausschreibung bei Berücksichtigung der einschlägigen Vergabevorschriften vorbereitet und das Vergabeverfahren nach Möglichkeit noch vor Beendigung des alten Vertrages abgeschlossen werden kann.

§ 5

Datenvereinbarung

Der/Die Auftragnehmer/-in ist verpflichtet, die Regelungen der Datenschutzvereinbarung zur Datenverarbeitung der Landeshauptstadt Hannover einzuhalten.

§ 6

Vergütung

- (1) Der/Die Auftragnehmer/-in erhält für seine Leistungen (§§ 1 bis 3) eine monatliche Vergütung aufgrund des vereinbarten pauschalen Stundenverrechnungssatzes in Höhe von ____ € pro Stunde für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden des Monats, welche durch das elektronische Wachbuch und die arbeitstäglichen Listen nachgewiesen werden.
In allen Beträgen ist die bei Vertragsabschluss geltende Mehrwertsteuer enthalten. Bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer wird der Preis entsprechend angepasst.
- (2) Der FB leistet die Zahlung des entsprechenden Monatsbetrages auf Rechnung. Der Betrag wird auf folgendes Konto überwiesen: IBAN: XX, BIC: YY. Mit der Vergütung sind sämtliche Kosten der Leistungen aus diesem Vertrag nebst Anlagen abgegolten.
- ~~(3) Bei tariflichen Entgelterhöhungen besteht die Möglichkeit, den Preis mit Wirkung und zum Zeitpunkt der tariflichen Änderungen entsprechend anzupassen. Maßgeblich hierfür ist der jeweilige Tarifvertrag, der Anwendung findet. Die Tarifgebundenheit muss dem FB dafür nachgewiesen werden.~~
- (4) Kommt der/die Auftragnehmer/-in den sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten nicht ausreichend nach, so ist der FB berechtigt, die Vergütung entsprechend der nicht erbrachten Leistung zu kürzen.

§ 7

Vertragsstrafe

- (1) Bei Nichteinhaltung der sich aus der Erklärung nach § 4 Absatz 1 NTVergG ergebenden Pflichten wird gemäß § 15 Absatz 1 NTVergG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes erhoben. Bei mehreren Verstößen beträgt die Summe der Vertragsstrafen maximal 10 % des Auftragswertes. Verstöße eines eingesetzten Nachunternehmens sind dem/der Auftragnehmer/-in zuzurechnen, sofern dieser/diese sie im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht kannte oder kennen musste.
- (2) Sollte der/die Auftragnehmer/-in den gemäß § 2 Abs. 1 des Bewachungsvertrages vereinbarten Personaleinsatz über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten nicht einhalten, ist ab dem vierten Monat für jede fehlende Stunde der Wochenarbeitszeit eine monatlich fällige Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 Euro zu zahlen. Diese wird direkt mit den Zahlungen des FB verrechnet. Mit jedem weiteren Monat der Nichterfüllung erhöht sich diese Vertragsstrafe um 10,00 Euro pro fehlende Wochenarbeitszeitstunde. Die Vertragsstrafe ist insgesamt begrenzt auf maximal 5 %

der in § 6 vereinbarten Vergütung. Von der Vertragsstrafe ausgenommen sind geringfügige Stundenabweichungen, welche keine Auswirkungen auf die Qualität der Leistungserfüllung haben.

- (3) Beruft sich der/die Auftragnehmer/-in auf von ihr/ihm nicht zu vertretende Umstände, sind diese entsprechend nachzuweisen und vom FB zu überprüfen. Der/die Auftragnehmer/-in steht dabei auch für das Verschulden seiner Hilfspersonen und selbständiger Erfüllungsgehilfen ein. Die abschließende Entscheidung über die Forderung obliegt dem FB.
- (4) Neben der Vertragsstrafe behält sich der FB die Rückforderung der Personalkosten sowie gegebenenfalls weitergehende Schadensersatzansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für die nicht erbrachten Leistungen vor.

§ 8

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.04.2025 bis zum 31.03.2029 abgeschlossen.
Das Vertragsverhältnis endet am 31.03.2029 ohne weitere Kündigung.
Es besteht für den FB die Möglichkeit von zwei einseitigen Verlängerungen des Vertrages um jeweils ein Jahr mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der jeweiligen Laufzeit. Der/Die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich, die Verlängerung zu den gleichen Konditionen durchzuführen.
- (2) Jede Partei kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die andere Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung schuldhaft wesentlich verletzt oder ein nachstehend aufgeführter Grund vorliegt:
 - 1. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des/der Auftragnehmer/-in oder Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
 - 2. Pfändung oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich der Ansprüche des/der Auftragnehmer/-in gegen den FB, sofern die Zwangsvollstreckung nicht binnen eines Monats nach Durchführung wieder aufgehoben wird,
 - 3. schuldhafte und nicht nur unerhebliche Nichterfüllung einer sich aus der Erklärungen nach § 4 Abs. 1 NTVergG ergebenden Verpflichtung.
- (3) Eine Zahlung von Ausgleichsbeträgen über das in Abs. 1 vereinbarte Vertragsende hinaus, ist von vornherein ausgeschlossen.

§ 9

Abwicklung des Vertrages

- (1) Der/Die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich bei Ablauf des Vertrages für eine reibungslose und kontinuierliche Abwicklung des Vertragsverhältnisses Sorge zu tragen.
- (2) Das in der Unterkunft eingesetzte Bewachungspersonal muss an regelmäßigen Koordinierungsgesprächen mit der Heimleitung teilnehmen und sich um eine gute Zusammenarbeit bemühen.

§ 10

Gerichtstand

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag wird die Zuständigkeit der Gerichte am Sitz des FB vereinbart.

§ 11

Vertragsänderungen und Wirksamkeit

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf diese Abrede.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht dadurch berührt wird, dass eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder sich künftig als unwirksam erweist. Diese Bestimmung ist ebenso wie eine Lücke, die dieser Vertrag enthält, nach Sinn und Zweck des gesamten Vertrages zu ersetzen bzw. zu schließen.

Hannover,

Auftragnehmer/-in

Hannover,

Landeshauptstadt Hannover

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Geschäftsführung

(Sylvia Bruns)